

**1032/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 30.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Landesverteidigung

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kräuter, Genossinnen und Genossen haben am 12. November 2003 unter der Nr. 1043/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "keine Freigabe für einen Mitarbeiter des Ministers nach dem Militärbefugnisgesetz" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu 1 und 2:

Nein. Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 Militärbefugnisgesetz (MBG) beinhalten keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Ermächtigung zur Durchführung einer Verlässlichkeitsprüfung. In diesem Sinne regelt die von den Anfragestellern zitierte „Verordnung über die Verlässlichkeitserklärung“ lediglich, in welcher Weise die einer Verlässigkeitsprüfung zugrundeliegende Verlässlichkeitserklärung zu erfolgen hat (siehe dazu auch § 24 Abs. 1, letzter Satz, MBG). Das Ergebnis der Verlässlichkeitsprüfung ist ein Gutachten, das dem jeweils zuständigen Vorgesetzten übermittelt wird, der wiederum über allfällige Maßnahmen entscheiden kann. Eine „Freigabe“ im Sinne der Anfrage ist nach dem Militärbefugnisgesetz nicht vorgesehen.

### Zu 3 bis 5:

Entfällt.